

BVGer C-6639/2009 vom 21. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6639_2009

FR: TAF C-6639/2009 du 21 avril 2010

IT: TAF C-6639/2009 del 21 aprile 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und die angefochtene Verfügung vom 21. September 2009 wird aufgehoben.

E. 2

Die Sache wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen, insbesondere zur Anordnung einer bidisziplinären rheu-matologisch-psychiatrischen Begutachtung und zum Erlass einer neu-en Verfügung, an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Bis zum Erlass einer neuen Verfügung ist der Beschwerdeführerin die IV-Rente weiterhin auszurichten.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'200.- (inkl. Auslagen) zu Lasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 6

Das Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 7

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Einschreiben) das Bundesamt für Sozialversicherung (Einschreiben) Die vorsitzende Richter:in: Die Gerichtsschreiberin: Franziska Schneider Christine Schori Abt
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.